

Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 17

Kiel, 26. April 2021

## Satzungen

15.3.2021	Änderung der Satzung der Stiftung „Lange Anna“-Helgoland . . . . .	542
14.4.2021	Satzungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG) . . . . .	542

## Verwaltungsvorschriften

8.2.2021	Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei . . . . .	542
	Gl.Nr. 4500.15	
8.4.2021	Änderung der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch Kormorane verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei (Kormoranschadensrichtlinie – KorSchRL SH) . . . . .	545
	Ändert Bek. vom 2. Februar 2019, Gl.Nr. 6625.25	
12.4.2021	Richtlinie zur Förderung von Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekten zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“. . . . .	545
	Gl.Nr. 6663.4	
12.4.2021	Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an Altenpflegeschulen bzw. ehemaligen Altenpflegeschulen . . . . .	547
	Gl.Nr. 6671.23	

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

12.4.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	548
12.4.2021	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) . . . . .	549
13.4.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	550
13.4.2021	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	551
13.4.2021	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) . . . . .	551
14.4.2021	Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG bezüglich der Planänderung in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. § 72 ff VwVfG für das Vorhaben „Elektrifizierung der AKN-Strecke A 1/S 21 zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein und der Stadt Kaltenkirchen“, Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung. . . . .	553

– Sonstige –

31.3.2021	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. . . . .	554
-----------	---	-----

## Satzungen

### Änderung der Satzung der Stiftung „Lange Anna“-Helgoland

Der Stiftungszweck (§ 2 Abs. 2) wurde gemäß Stiftungsvorstandsbeschluss vom 14. Dezember 2020 wie folgt gefasst: Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umwelt-, Küsten- und Denkmalschutzes sowie der Heimatpflege und Heimatkunde auf der Insel und der Düne Helgoland.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg als Stiftungsaufsicht hat die Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) vom 2. März 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 208) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Elmshorn, 15. März 2021

**Kreis Pinneberg  
Die Landrätin  
als Stiftungsaufsicht**

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 542

### Satzungen der Ärzttekammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG)

Folgende Satzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird gemäß § 68 LVwG im Internet bekannt gemacht:

Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 14. April 2021 ([http://www.aeksh.de/amtliche\\_bekanntmachungen.html](http://www.aeksh.de/amtliche_bekanntmachungen.html))

Bad Segeberg, 14. April 2021

**Ärzttekammer Schleswig-Holstein**  
gez. Prof. Dr. med. Henrik H e r r m a n n  
Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 542

## Verwaltungsvorschriften

### Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei

Gl.Nr. 4500.15

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 8. Februar 2021 - II 30/3262-10-3/IV 423-19.14.20 -

I.

#### 1 Grundsätzliches

Um die bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Sinne einer effektiven Strafverfolgung umzusetzen, ist eine intensive und gute Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei unerlässlich. Nur ein sinnvoll ausgestaltetes Zusammenwirken beider Strafverfolgungsbehörden kann sicherstellen, dass die verfügbaren Arbeitskapazitäten effektiv eingesetzt werden und überflüssiger Arbeitsaufwand vermieden wird.

Dieses Ziel soll durch die folgenden Regelungen erreicht werden.

#### 2 Informationsaustausch

Die Teilhabe am polizeilichen Informationsfluss in strafrechtlichen Angelegenheiten und die sofortige Unterrichtung über Verfahren von größerer Bedeutung sollen die Staatsanwaltschaften in die Lage versetzen, ihrer Verantwortung für die gesetzesgemäße Durchführung des Ermittlungsverfahrens gerecht zu werden. Eine rationelle Gestaltung poli-

zeilicher Ermittlungstätigkeit setzt eine Teilhabe am Staatsanwaltschaftlichen Informationsfluss und die Kenntnis der Maßstäbe voraus, die den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen zugrunde liegen.

2.1 Staatsanwaltschaften und Polizei sorgen deshalb auf örtlicher Ebene für eine wechselseitige Einbindung in den jeweiligen Informationsfluss durch

2.1.1 Aufnahme in den Verteiler in folgenden Fällen:

- allgemeine Informationen wie Pressemitteilungen und Tagesberichte, soweit sie strafrechtliche Angelegenheiten betreffen,
- sonstige Informationen über strafrechtliche Vorkommnisse wie „WE-Meldungen/schwere Straftat“ in allen Fällen, „WE-Meldungen/öffentliche Sicherheit“,

2.1.2 sonstige Maßnahmen (z.B. Austausch von Protokollen über Dienstbesprechungen in hierfür geeigneten Fällen).

2.2 In Verfahren mit größerer Bedeutung unterrichtet die Polizei umgehend die zuständige Staatsanwaltschaft in geeigneter Weise (telefonisch, per Fernschreiben, E-Mail oder Telefax). Hierzu gehören vor allem Verfahren, die

- wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung,
- wegen des Aufsehens, das sie in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können, oder

aus sonstigen, z.B. politischen Gründen oder wegen der Persönlichkeit oder Stellung einer oder eines Beteiligten, bedeutsam sind.

2.3 Davon unberührt bleibt die notwendige Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren auf Dezernenten- bzw. Sachbearbeiterebene.

### 3 Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bedingt eine Begrenzung des Mitteleinsatzes; die Beschränktheit der Mittel gebietet deren ökonomischen Einsatz bei der Ermittlungstätigkeit. Deshalb erfordern vor allem Verfahren mit Sofortmaßnahmen, Verfahren mit größerem Ermittlungsaufwand und rechtlich schwierigere Verfahren eine gute Zusammenarbeit zwischen der Dezernentin oder dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft und der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der Polizei.

Einstellungsentscheidungen sind möglichst frühzeitig herbeizuführen, um unnötige Ermittlungsarbeit zu vermeiden. Die Ermittlungen sind deshalb zunächst nicht weiter auszudehnen, als nötig ist, um eine schnelle Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen.

Die folgenden Hinweise sollen die angemessene und ökonomische Gestaltung der Ermittlungsarbeit sicherstellen.

3.1 Ermittlungsaufträge an die Polizei werden von der Staatsanwaltschaft so konkret wie möglich und nach den Umständen erforderlich erteilt. Die Staatsanwaltschaft fügt allen Erstermittlungsaufträgen einen Rücklaufzettel bei. Dieser Rücklaufzettel wird von der Polizei nach Eintragung der Tagebuchnummer, des Namens der polizeilichen Sachbearbeiterin oder des polizeilichen Sachbearbeiters und ihrer oder seiner Telefonnummer umgehend an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt. In den Ermittlungsaufträgen der Staatsanwaltschaft muss die Telefonnummer (Durchwahlnummer) der Dezernentin oder des Dezernenten der Staatsanwaltschaft angegeben sein.

3.2 Staatsanwaltschaft und Polizei sind zwar gesetzlich verpflichtet, nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Danach erfolgt auch die zur Einstellung führende Ermittlungsarbeit in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese Rechtslage zwingt aber nicht zur vollständigen Ermittlung von Sachverhalten. Vielmehr kann auch ohne Beweiserhebung (Zeugenvernehmung usw.) die Beweiseignung oder der Beweiswert von Beweismitteln verneint werden. Häufig wird deshalb schon in einem frühen Stadium der Ermittlungen die Wertung möglich sein, dass auch weitere Ermittlungen nicht den für eine Anklageerhebung erforderlichen

Verdachtsgrad ergeben werden. In diesen Fällen hat, gegebenenfalls nach Absprache, die Polizei die Ermittlungsvorgänge der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der mutmaßlichen Einstellungsentscheidung nach § 170 Abs. 2 StPO vorzulegen. Der erforderliche Ermittlungsaufwand wird dabei grundsätzlich durch die Schwere des Tatvorwurfs auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips bestimmt.

3.3 Bei Verfahren mit größerem Ermittlungsaufwand oder Verfahren mit unklarer Rechtslage unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft frühzeitig durch mündliche bzw. fernmündliche Absprache mit der bereits mit der Sache befassten Dezernentin oder dem Dezernenten; in sonstigen Fällen durch Vorlage eines Zwischenberichts mit Sachverhaltsdarstellung und Skizzierung der vorgesehenen Ermittlungshandlungen oder Übersendung der Akten zur Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Diese Kontaktaufnahme dient vor allem dazu, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sowie der Verminderung polizeilichen Ermittlungsaufwandes schon in einem sehr frühen Ermittlungsstadium eine Begrenzung des Verfahrensstoffes nach §§ 154, 154 a StPO herbeizuführen. Im Falle des § 154 StPO und nach Nummer 101 Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) soll die Staatsanwaltschaft in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium von den Möglichkeiten einer Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO Gebrauch machen. Sie hat zu diesem Zweck vom Beginn der Ermittlungen an zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung des Prozessstoffes vorliegen. Der Polizei sind allgemein oder im Einzelfall die Weisungen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Prüfung zu gewährleisten. Deshalb ist es rechtlich ohne weiteres möglich, dass die Polizei in geeigneten Fällen ohne Durchführung einer Vollermittlung die Akten in einem frühen Ermittlungsstadium, das bereits eine Entscheidung nach § 154 StPO ermöglicht, der Staatsanwaltschaft vorlegt.

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Entscheidung über die Begrenzung des Verfahrensstoffes so frühzeitig wie möglich zu treffen, damit sachlich nicht gebotene polizeiliche Ermittlungen vermieden werden.

3.4 In den Fällen der §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO ist nur die Staatsanwaltschaft und nicht die Polizei zur Entscheidung befugt. Dieser Staatsanwaltsvorbehalt für die Einstellungsentscheidung bedeutet aber keineswegs einen „Vollermittlungsauftrag“ für die Polizei. Sie braucht die gesetzlich vorgeschriebene Sachverhaltsaufklärung vielmehr nur so weit voranzutreiben, dass die Staatsanwaltschaft eine verfahrensbeendende Entscheidung treffen kann. Es ist deshalb anerkannt, dass die Po-

izei ihre aus eigener Initiative begonnenen Ermittlungen (nach der erforderlichen Beweissicherung) abbrechen kann, wenn sie der Meinung ist, dass der Staatsanwaltschaft ausreichende Informationen für eine Entscheidung zur Verfügung stehen und sie voraussichtlich eine Einstellung nach §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO in Betracht ziehen wird.

Zeichnet sich bei Officialdelikten schon in einem frühen Ermittlungsstadium die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen und Weisungen ab, so legt die Polizei die Akten ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vor. Dies gilt auch, wenn bei Verfahren wegen Privatklagedelikten die Polizei davon ausgeht, dass kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht und in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft trotz fehlenden Strafantrages die Strafverfolgung wegen des besonderen öffentlichen Interesses einleiten kann (u.a. § 248 a StGB).

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Entscheidung, ob von Opportunitätsregelungen oder einer Privatklageverweisung Gebrauch gemacht werden kann, zur Vermeidung unnötiger polizeilicher Ermittlungsarbeit so frühzeitig wie möglich zu treffen.

3.5 Sobald sich abzeichnet, dass ein von der Polizei eingeleitetes Verfahren nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten abgabereif bearbeitet werden kann, hat die Polizei die Staatsanwaltschaft zu informieren (zu Verfahren mit größerer Bedeutung vergleiche Nummer 2.2).

#### 4 Behandlung von „einfachen Sachen“

4.1 Durch die polizeiliche Vernehmung zur Sache wird der Beschuldigten oder dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt (§ 163 a Abs. 1 Satz 1 StPO).

4.2 An die Stelle der Vernehmung nach vorausgegangener Vorladung kann die schriftliche Äußerung der Beschuldigten oder des Beschuldigten treten, soweit es sich um einfache Sachen (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO) handelt.

4.2.1 „Einfache Sachen“ sind in der Regel einfach gelagerte Fälle der Bagatellkriminalität und leichte Fälle der Massenkriminalität. Die für eine im Rahmen eines abgestuften Verfahrens für die vereinfachte oder standardisierte Sachbearbeitung grundsätzlich infrage kommenden Straf- und Bußgeldtatbestände können von dem Landeskriminalamt im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt in einen Erlass aufgenommen werden.

4.2.2 Eine vereinfachte oder standardisierte Sachbearbeitung kommt nicht in Betracht:

- bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten,

- bei vorläufig festgenommenen Beschuldigten, es sei denn, es liegt ein Fall des § 127 Abs. 1 StPO vor,
- bei Beschuldigten, bei denen erkennbar ist, dass sie keine sachgerechte Äußerung abgeben können,
- bei Beschuldigten, die eine persönliche Vernehmung wünschen bzw. bei denen eine persönliche Vernehmung erforderlich ist,
- bei serienmäßig begangenen Taten,
- bei gemeinschaftlich begangenen Taten,
- bei öffentlichkeitswirksamen Taten,
- bei Taten mit besonderen Tatfolgen (Schadenshöhe, schwere Verletzungen),
- bei Taten mit umfangreichem Ermittlungsaufwand (z.B. Asservate/Spurenlage).

4.2.3 Das Verfahren der schriftlichen Äußerung durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten beginnt durch Übergabe oder Zustellung des Vordrucks PolSH 3.025.2 unter Hinweis darauf, welche Tat ihr oder ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

Es ist eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

Erklärt die Beschuldigte oder der Beschuldigte, keine Angaben machen zu wollen, oder gibt sie oder er in der gesetzten Frist keine Antwort, gilt die Beschuldigte oder der Beschuldigte als vernommen. Ist die Beschuldigte oder der Beschuldigte in ihrer oder seiner Äußerung geständig, sind weitere Ermittlungen, einschließlich der Vernehmung von Zeugen, grundsätzlich entbehrlich.

Ist die Beschuldigte oder der Beschuldigte nicht geständig und der Untersuchungsgegenstand durch die Äußerung nicht hinreichend aufgeklärt oder die Äußerung substantiell unzureichend, erfordert der Aufklärungsgrundsatz die Beschuldigte oder den Beschuldigten zur Vernehmung vorzuladen.

4.2.4 Den konkreten Ablauf sowie die weiteren Einzelheiten einer standardisierten Sachbearbeitung kann das Landeskriminalamt im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt regeln.

#### 4.3 Behandlung einfacher Ladendiebstähle

4.3.1 In einfachen Fällen des Ladendiebstahls genügt es, dass dem oder der Beschuldigten bereits bei der Anzeigenaufnahme durch die Polizei vor Ort das rechtliche Gehör mündlich gewährt wird. Die Polizei muss das Ergebnis in Vermerkform oder auf einem Formular festhalten und kann den Vorgang anschließend ohne weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorlegen.

4.3.2 Geht eine schriftliche Strafanzeige wegen eines einfachen Falles des Ladendiebstahls bei der Polizei ein und hat der oder die Beschuldigte die Tat – nach dem Anzeigeninhalt – gegenüber einem

oder einer Verantwortlichen des geschädigten Geschäfts zugegeben, kann die Polizei nach Feststellung der Personalien ohne vorherige Anhörung oder Vernehmung des oder der Beschuldigten den Vorgang der Staatsanwaltschaft vorlegen.

4.3.3 Das Verfahren nach den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 gilt nicht bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten.

4.4 Behandlung einfacher Fälle der Beförderungser-schleichung („Schwarzfahren“ gemäß § 265 a StGB)  
In einfachen Fällen der Beförderungser-schleichung kann die Polizei bei fehlendem Strafantrag entsprechend den Nummern 4.3.1 und 4.3.2 verfahren.

4.5 Bei Fällen des § 31 a BtmG – Besitz – kann die Polizei entsprechend der Ziffer 4.3.1 verfahren.

4.6 Auch Zeugen können um schriftliche Äußerung gebeten werden. Ist die Zeugenaussage für die Beweislage von wesentlicher Bedeutung, soll die Polizei den Zeugen zur Vernehmung vorladen, sofern er nicht binnen zwei Wochen geantwortet hat. Hierauf soll der Zeuge bereits in dem Anschreiben aufmerksam gemacht werden.

## 5 Allgemeine Kontaktpflege

Regelmäßige Zusammenkünfte auf allen staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Entscheidungsebenen sollen sicherstellen, dass regional und über-regional auftretende Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung sowie Probleme einer ökonomischen Gestaltung der Ermittlungen insbesondere bei Massendelikten rasch und einvernehmlich gelöst werden. Zu diesem Zweck werden unabhängig von bereits praktizierten Kontakten regelmäßige Dienstbesprechungen zur Erörterung aktueller, die gegenseitige Zusammenarbeit betreffender Fragen durchgeführt.

### 5.1 Generalstaatsanwaltschaft/Polizei

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt führt mindestens einmal im Jahr eine Besprechung mit leitenden Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei unter Beteiligung der Landespolizeidirektorin oder des Landespolizeidirektors und der Direktorin oder des Direktors des Landeskriminalamtes durch.

### 5.2 Landeskriminalamt/Staatsanwaltschaften

Das Landeskriminalamt veranstaltet anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaften des Landes zu Schwerpunktthemen vor allem aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, der Rauschgift-, Wirtschafts- und Umweltkriminalität.

### 5.3 Polizeidirektionen/Staatsanwaltschaften

Die leitenden Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizeidirektionen ihres Bezirks treffen mindestens einmal im Jahr zu Besprechungen zusammen.

5.4 Die nachgeordneten Dienststellen der Polizeidirektionen laden in geeigneten Fällen zu ihren Dienstbesprechungen auch Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft ein.

5.5 Zu Fortbildungsveranstaltungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei werden gegenseitige Einladungen ausgesprochen. Durch Übersendung der Fortbildungsprogramme wird eine frühzeitige Interessensbekundung gewährleistet. Darüber hinaus sollen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Staatsanwaltschaft und Polizei stattfinden.

5.6 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der Ausbildung für den höheren Dienst hospitieren bei der Staatsanwaltschaft. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erhalten in den ersten Dienstjahren die Möglichkeit zur Hospitation auf Polizeidienststellen.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2026.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 542

### **Änderung der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch Kormorane verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei (Kormoranschadensrichtlinie – KorSchRL SH)\***

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 8. April 2021 – V 218 –

Die Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch Kormorane verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in der Binnenfischerei (Kormoranschadensrichtlinie - KorSchRL SH) vom 2. Februar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 356) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 30. Juni 2023.“

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 545

\*) Ändert Bek. vom 2. Februar 2019, Gl.Nr. 6625.25

### **Richtlinie zur Förderung von Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekten zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“**

Gl.Nr. 6663.4

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 12. April 2021 – VIII 253 -

## 1 Förderziel und Zweck

1.1 Noch immer gibt es Diskriminierung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität. Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekte tragen zu

einem diskriminierungsärmeren Lebensraum bei, stärken den Zusammenhalt der LSBTIQ\*-Community und wahren die Demokratie.

- 1.2 Das Land gewährt gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekte zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage dieser Richtlinie sind die anteiligen Personal- und Sachausgaben für landesweite Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekte im Themenkomplex der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt förderfähig, die insbesondere folgenden Inhalten oder Zielen dienen:

- Weiterentwicklung und landesweiter Ausbau des bewährten Antidiskriminierungs- und Bildungskonzeptes SCHLAU.
- Information der Gesellschaft über queere Themen und schleswig-holsteinische Akteure/Akteurinnen sowie Informationen zur Diskriminierung von queeren Menschen und Hilfestellungen für queere Menschen mit Diskriminierungserfahrungen durch Betreiben des Online-Portals „echtevielfalt.de“.

## 3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben. Die jeweiligen Vertretungsbefugnisse der unterzeichnenden Person müssen dem Antrag beigelegt werden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es können Projekte nur insoweit berücksichtigt werden, wie deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle abgerechnet werden.
- 4.2 Fördermittel der EU, des Bundes oder der Kreis-/kreisfreien Städte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt gegebenenfalls eine fiktive Anrechnung.
- 4.3 Die Projekte müssen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.
- 4.4 Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.3 Die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen haben sich an den Ausgaben der beantragten Projekte zu beteiligen. Der Eigenanteil gemeinnütziger Vereine soll mindestens fünf vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen haben auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein in geeigneter Form hinzuweisen. Diese öffentlichkeitswirksamen Hinweise sind vor der Veröffentlichung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einvernehmlich abzustimmen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie hat unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 1) (n.v.) schriftlich spätestens einen Monat (Eingangsdatum) vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Übersendung der Antragsunterlagen als pdf-Datei mit Unterzeichnung durch die antragstellende Person auf elektronischem Weg ist zugelassen. Hierbei sind die Vorschriften nach 14.7 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. Für das Verfahren sind die beigelegten Vordrucke zu verwenden.

### 7.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und kann – sofern im Bewilligungsbescheid festgelegt – in Raten erfolgen.

### 7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen (Anlage 2) (n.v.). Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maß-

nahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 545

## Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Investitionen an Altenpflegesschulen bzw. ehemaligen Altenpflegesschulen

Gl.Nr. 6671.23

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 12. April 2021 – VIII 47 -

### 1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Schleswig-Holstein stellt ab dem Haushaltsjahr 2019 aus dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. Euro für Investitionen an Altenpflegesschulen bzw. ehemalige Altenpflegesschulen zur Vorbereitung auf die Pflegeberufereform bereit. Die Mittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Zuwendungen gewährt.

Mit diesem Sonderprogramm für Investitionsmaßnahmen soll die bestehende Ungleichbehandlung in der Förderung von Altenpflegesschulen gegenüber Krankenpflegesschulen überwunden werden. Während Krankenpflegesschulen über das „Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze“ (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) förderfähig sind, erhalten die Altenpflegesschulen keine Zuschüsse zu ihren Investitionskosten. Da aufgrund der Pflegeberufereform an allen Pflegeschulen für den gleichen Berufsabschluss ausgebildet wird und alle Pflegeschulen die gleiche pauschale Vergütung für die Ausbildung erhalten, stellt die Investitionsförderung an Krankenpflegesschulen eine deutliche Besserstellung gegenüber den Altenpflegesschulen dar.

Aufgrund des Fachkräftemangels in der Pflege muss sichergestellt werden, dass alle Schulplätze auch nach der Pflegeberufereform erhalten bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die

Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gewährt werden folgende Zuwendungen für Investitionen an Altenpflegesschulen bzw. ehemaligen Altenpflegesschulen in Schleswig-Holstein:

- 2.1 Umbau, Erweiterungsmaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden;
- 2.2 Neubaumaßnahmen (selbständig nutzbare Bauwerke).

## 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen sind die Träger/Trägerinnen der Altenpflegesschulen bzw. ehemaligen Altenpflegesschulen, die zugelassene Altenpflegesschulen bzw. zugelassene Pflegeschulen in Schleswig-Holstein betreiben.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass mit der Investitionsmaßnahme ein nachhaltiger Bedarf abgedeckt wird. Dieser ist durch den Nachweis der besetzten Schulplätze der letzten drei Jahre und eine Prognose der besetzten Schulplätze für die folgenden drei Jahre zu erbringen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Grundstückskosten und eventuell entstehende Kosten der Vor- bzw. Zwischenfinanzierung werden nicht gefördert.
- 5.3 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Investitionsausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen:
  - 5.3.1 bei Umbau-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276. Zuwendungsfähig sind hierbei die Ausgaben der Kostengruppen 300, 400, 500 und 700;
  - 5.3.2 bei Erwerb eines Gebäudes sind die Ausgaben der Kostengruppen 100 und 200 nicht zuwendungsfähig;
  - 5.3.3 Ausgaben für Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.4 Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind die Zuwendungsgeber und der Zuwendungszweck im Finanzierungsplan genau zu bezeichnen.
- 5.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, wie z.B. Spenden und Beiträge, sind als Deckungsmittel einzusetzen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses beantragt werden.

6.2 Empfänger/Empfängerinnen der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein IMPULS 2030 (IMPULS Logo) nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.3 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 25 Jahre.

6.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

## 7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich an das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein (Bewilligungsbehörde) zu richten.

7.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten und weiteren Deckungsmitteln,

- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen. Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung notwendigen Unterlagen anfordern.

7.3 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können von der Bewilligungsbehörde - im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - Ausnahmen zugelassen werden.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 8. Juli 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 721)\*). Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2025.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 547

\*) Gl.Nr. 6671.16

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz,  
vom 12. April 2021 – G 40/2020/420 -

Kreis Schleswig-Flensburg,  
Gemeinde Treia

Die Firma Jepsen Biogas GmbH & Co.KG in 24896 Treia, Gromsholm 2, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde Treia, Gromsholm 2, Gemarkung Wester-Treia, Flur 3, Flurstück 81.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Umwidmung eines bestehenden Endlagers zu einem Nachgärer
- Austausch des Membransystems mit Vergrößerung des Gasspeichers des neu entstehenden Nachgärers

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Durch die Errichtung des Vorhabens ist der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten, da die Umsetzung auf dem Gelände einer bereits bestehenden Biogasanlage er-

folgt. Hierbei entstehen keine Neuversiegelung des Bodens und keine Neuinanspruchnahme von Flächen. Die Einflüsse des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft, da sich das neue Membransystem in das bestehende Bild der Biogasanlage einfügen wird und hierbei nicht durch Farbgebung hervorstechen wird. Nach Umsetzung des Vorhabens wird der Nachgärbehälter inklusive des neuen Membransystems höher sein als zuvor, es ist aber davon auszugehen, dass es zu keiner negativen optischen Wirkung kommt. Weiterhin sind eine Verschlechterung des Klimas sowie die Beeinträchtigung von wertvollen Kulturgütern durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens bzw. durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keiner Verschlechterung bzw. Erhöhung der Geräuschemissionen, der Schadstoffemissionen sowie der Geruchsemissionen.

Durch die Umwidmung des einstigen Gärrestelagers zum Nachgärer sinkt die auf der Anlage maximal möglich vorhandene Biogasmenge.

Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Bauhöhe wird eingehalten.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 548

**Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,  
vom 12. April 2021 – LLUR – G 10/2019/080-082 -

Kreis Dithmarschen,  
Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt,  
Gemeinde Volsemenhusen

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, hat der Firma Vettenbüttel Wind GmbH & Co.KG, Vettenbüttel 5 a, 25709 Diekhusen-Fahr-

stedt, mit Datum vom 24. März 2021 drei Genehmigungen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N 149-5,7 MW mit einer Leistung von je 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von je 149 Meter, einer Nabenhöhe von je 105 Meter und einer Gesamthöhe von je 180 Meter, erteilt.

Die WKA sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

WKA 1 (G 10/2019/080): Gemeinde 25709 Diekhusen-Fahrstedt, Gemarkung Diekhusen-Fahrstedt, Flur 8, Flurstück 43/1;

WKA 2 (G 10/2019/081): Gemeinde 25709 Diekhusen-Fahrstedt, Gemarkung Diekhusen-Fahrstedt, Flur 8, Flurstück 4/2;

WKA 3 (G 10/2019/082): Gemeinde 25693 Volsemenhusen, Gemarkung Volsemenhusen, Flur 7, Flurstück 88/2.

Fünf Altanlagen in der Gemeinde 25572 Büttel und eine Altanlage in der Gemeinde 25713 Barlt werden zurückgebaut.

Die drei Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Außerdem können Sie die Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, - Dezernat 71 - , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einzulegen.

**Besondere Hinweise:**

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten wird durch die Erhebung des Widerspruchs nicht aufgehoben.

Gemäß § 63 Bundes-Immissionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land

mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Oberverwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 in 24837 Schleswig, beantragt werden.

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de/LLUR> sowie gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter <https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche> (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch bzw. per E-Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen.

Je eine Ausfertigung der Bescheide und die Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen, vom 27. April 2021 bis einschließlich 10. Mai 2021, bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, telefonische Vereinbarung unter Telefon (04821) 66 29 05 oder (04821) 66 28 20 oder per E-Mail unter [itzehoe.poststelle@llur.landsh.de](mailto:itzehoe.poststelle@llur.landsh.de);
- Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne, telefonische Vereinbarung unter Telefon (04851) 95 96 48 oder per E-Mail unter [bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de](mailto:bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de);
- Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg/Dithmarschen, telefonische Vereinbarung unter Telefon (04825) 93 05 18 oder per E-Mail unter [tobias.hebbeln@burg-st-michaelisdonn.de](mailto:tobias.hebbeln@burg-st-michaelisdonn.de).

Beim Betreten des jeweiligen Dienstgebäudes ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske (sogenannte „OP-Maske“) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) erforderlich. Des Weiteren besteht die Pflicht zur Händedesinfektion und zur Erhebung der Besucherdaten (Zutrittsdokumentation zur Nachverfolgung von Infektionsketten), soweit sich aus den Zutrittsbedingungen der jeweiligen Auslegungsstelle nichts anderes ergibt. Bitte beachten Sie auch die örtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Zusätzlich können die Genehmigungsbescheide im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bescheide und ihre Begründungen können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angefordert werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 549

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz,  
vom 13. April 2021 – G 40/2020/326 -

Kreis Schleswig-Flensburg,  
Gemeinde Busdorf

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, vertreten durch Artelia GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg, plant die Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle für LKWs in der Gemeinde Busdorf, Wittgenstein 2, 24866 Busdorf, Gemarkung Busdorf, Flur 6, Flurstück 1/5.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Kompakt-LNG-Füllanlage für LKWs inklusive Lagerung auf dem Gelände einer bestehenden Shell-Tankstelle (Autohof)

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens und des Standortes:

Durch die Errichtung des Vorhabens ist der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf dem Gelände einer bereits bestehenden Tankstelle im vorhandenen Gewerbegebiet.

Auswirkungen auf das Klima und Emissionen sind durch die geschlossene Betriebsweise (Erdgas) ausgeschlossen.

Die Einflüsse des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft, da sich die neue Anlage in das bestehende Bild der Tankstelle einfügen wird.

Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 550

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz,  
vom 13. April 2021 – G 40/2020/223 -

Kreis Nordfriesland,  
Gemeinde Haselund

Die Firma Bürgerwindpark Obere Arlau II Planungs-GmbH & Co.KG, Westerende 43, 25884 Viöl, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ Vestas V 150 mit einer Nabenhöhe von 125 Meter, einem Rotordurchmesser von 150 Meter und einer Leistung von 5.6 MW in Haselund, Gemarkung Haselund, Flur 6, Flurstück 1.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück
- Herstellung des Fundaments
- Errichtung der Windkraftanlage
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System)

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der getroffenen Vorkehrungen:

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger gegebenenfalls Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind wegen der großen Abstände auch nicht auf FFH Gebiete zu erwarten.

Die Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung oder –minderung von Umwelteinwirkungen wird zu einer Reduzierung der Beeinträchtigung durch die Windkraftanlage beitragen. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein. Zum Zeitpunkt der Screeningentscheidung lagen komplette Antragsunterlagen, unter anderem ein ornithologisches Fachgutachten, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Schallimmissionsprognose vor. Aufgrund der oben aufgeführten Tatsachen kann für dieses Vorhaben auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 551

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest,  
vom 13. April 2021 – LLUR – G 10/2020/081-085 -

Kreis Dithmarschen,  
Gemeinde 25704 Nordermeldorf

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, hat der Firma Nordermeldorf-Wind

GmbH & Co.KG, Fünfter Querweg 5, 25704 Nordermeldorf, mit Datum vom 23. März 2021 die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde 25704 Nordermeldorf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), i.V.m. Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigungen ist die Neuerichtung und der Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Siemens-Gamea SG 6.6-155 mit einer Nennleistung von je 6,6 MW, einem Rotor-durchmesser von je 155 Meter, einer Nabenhöhe von 122,5 Meter (WKA 1 bis 3) bzw. 102,5 Meter (WKA 4 bis 5) und einer Gesamthöhe von 200 Meter (WKA 1 bis 3) bzw. 180 Meter (WKA 4 bis 5) in der Gemeinde 25704 Nordermeldorf.

Im Wesentlichen umfassen die Genehmigungen jeweils folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege
- Kranstellfläche und Lagerflächen
- Herstellung des Fundaments und
- Errichtung der Windkraftanlagen

Standorte der geplanten Anlagen:

WKA 1 (G 10/2020/081): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 5;

WKA 2 (G 10/2020/082): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 7;

WKA 3 (G 10/2020/083): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 12;

WKA 4 (G 10/2020/084): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 40/1;

WKA 5 (G 10/2020/085): Gemarkung Nordermeldorf, Flur 13, Flurstück 34/1.

Die fünf Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, - Dezernat 71 -, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einzulegen.“

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

Gemäß § 63 Bundes-Immissionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Oberverwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, beantragt werden.

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/Genehmigungsvorhaben/bekanntmachungen.html> sowie gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein unter <https://www.uvp-verbund.de/sh> (Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie) öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung der Bescheide und der Entscheidungsunterlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen vom 27. April 2021 bis 10. Mai 2021 bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

Wichtiger Hinweis: Aufgrund des Infektionsschutzes wegen der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres vorab ausschließlich telefonisch oder per E-Mail unter den unten angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen. Beim Betreten der Dienstgebäude ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes erforderlich. Des Weiteren besteht die Pflicht zur Händedesinfektion und zur Erhebung der Besucherdaten (Zutrittsdokumentation zur Nachverfolgung von Infektionsketten), soweit sich aus den Zutrittsbedingungen der Auslegungsstellen nichts anderes ergibt. Bitte beachten Sie auch die örtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Raum 2.101, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe; Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Terminvereinbarung ausschließlich nach telefonischer Absprache unter Telefon (04821) 66-0 oder per E-Mail unter [itzehoe.poststell@llur.landsh.de](mailto:itzehoe.poststell@llur.landsh.de);
- Amt Mitteldithmarschen, Zingelstraße 2, 25704 Meldorf; Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Terminvereinbarung ausschließlich nach telefonischer Absprache unter Telefon (04832) 95 97-1 74 oder per E-Mail, an [s.blender@mitteldithmarschen.de](mailto:s.blender@mitteldithmarschen.de);

- Amt KLG Heider Umland, Kirchspielsweg 6, 25746 Heide; Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Terminvereinbarung ausschließlich nach telefonischer Absprache unter Telefon (0481) 6 05-67 oder per E-Mail unter [bauamt@amt-heider-umland.de](mailto:bauamt@amt-heider-umland.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 551

**Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG bezüglich der Planänderung in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i.V.m. § 72 ff VwVfG für das Vorhaben „Elektrifizierung der AKN-Strecke A 1/S 21 zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein und der Stadt Kaltenkirchen“, Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, – Amt für Planfeststellung Verkehr –, vom 14. April 2021 – APV 34 – 622.721 – 19 –

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Planänderung des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen der Planänderung haben vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020 in der Stadt Kaltenkirchen, der Stadt Quickborn u.a. für die Gemeinden Bönningstedt, Ellerau und Hasloh, im Amt Kisdorf, Amt Elmshorn-Land und Amt Leezen, in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Gemeinde Ellerau während der dortigen Amtsstunden zur Einsicht ausgelegt. Im Amt Leezen lagen für die Gemeinden Neversdorf und Todesfelde zusätzlich die Planunterlagen aus dem Ursprungsverfahren aus.

1. Der in der Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen vom 17. Dezember 2019 angekündigte Erörterungstermin wird aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Minimierung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus als Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den Behörden, dem Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die in dem Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von Donnerstag, den 6. Mai 2021, bis einschließlich Donnerstag, den 20. Mai 2021, auf einem passwortgeschützten Portal [www.schleswig-holstein.de/akn-a1-s21](http://www.schleswig-holstein.de/akn-a1-s21) im Internet zugänglich gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, erhalten eine individuelle Benachrichtigung der Anhörungsbehörde mit den Zugangsdaten für das passwortgeschützte Internetportal. Den an die Einwenderinnen und Einwender gerichteten Benachrichtigungen wird zudem die Erwiderung der Vorhabenträgerin auf deren individuelle Einwendung beigefügt.
3. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nummer 2 genannten Teilnehmern auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die jedoch bisher im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben. Diese können die Zugangsdaten zu dem passwortgeschützten Internetportal ab sofort rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens, der Anschrift, gegebenenfalls Rufnummer, der Art der Betroffenheit sowie des Stichwortes Online-Konsultation AKN S 21 unter folgender Adresse anfordern: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, oder per E-Mail: [PlanFe@wimi.landsh.de](mailto:PlanFe@wimi.landsh.de).
4. Den Teilnahmeberechtigten wird die Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Donnerstag, den 27. Mai 2021, zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin gegenüber der Anhörungsbehörde unter den vorgenannten Adressen schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Online-Konsultation dient dazu, die Einwendungen zu erörtern. Sie soll den Einwenderinnen und Einwendern die Gelegenheit geben, ihre Einwendung zu erläutern und sich zu den Erwiderungen der Vorhabenträgerin zu äußern.

Mit der Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

5. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und

diese innerhalb der Äußerungsfrist zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die auf Unterschriftslisten oder auf gleichlautenden Schreiben benannten Vertreter benötigen keine Vollmacht.

- Unabhängig von der Teilnahmemöglichkeit der Unterzeichnenden erfolgt die Erörterung im Rahmen der Online-Konsultation grundsätzlich nur mit dem auf Unterschriftslisten oder gleichlautenden Schreiben benannten Vertreter.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Online-Konsultation stellt nach § 1 Nr. 1 PlanSiG die Erörterung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.
- Etwaige durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- Eine Veröffentlichung des im Rahmen der Online-Konsultation erfolgenden Schriftverkehrs ist

gemäß PlanSiG nicht vorgesehen. Um jedoch dem Sinn und Zweck eines Erörterungstermins im Rahmen einer Online-Konsultation bestmöglich Rechnung zu tragen, wird die Zusammenstellung der Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten auf dem passwortgeschützten Internetportal ab Freitag, den 17. September 2021, zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch im Internet unter [www.schleswig-Holstein.de/apv](http://www.schleswig-holstein.de/apv) (dort zu finden unter → Online-Konsultation Elektrifizierung AKN A 1/S 21), in dem Onlineportal BOB-SH <http://planfeststellung.bob-sh.de/app.php/plan/akn-a1-s21> und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

- Für die Durchführung dieses Verfahrens werden personenbezogene Daten im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Bezüglich näherer Informationen zum Datenschutz im Rahmen der Online-Konsultation wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/akn-a1-s21](http://www.schleswig-holstein.de/akn-a1-s21) abgerufen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 553

- Sonstige -

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises**

Der Dienstaussweis der Stadt Neumünster mit der Nummer 363, ausgestellt am 2. Dezember 2020 für Nima Hossein-Boroujerdi, wird hiermit für ungültig erklärt.

Neumünster, 31. März 2021

**Stadt Neumünster**  
**Der Oberbürgermeister**  
**Zentrale Verwaltung und Personal**  
 – **Abteilung Zentrale Verwaltung** –

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 554



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 65,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.100

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-  
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter  
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-  
fen werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt